

**Gemeinde Ahrenshagen-Daskow:
Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehr
Pantlitz“**

Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Gemeinde Ahrenshagen-Daskow,
vertreten durch Bürgermeisterin Fr. Schröder-Köhler über Amt
Ribnitz-Damgarten

Stand 17.09.2024

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Planende Gemeinde: Gemeinde Ahrenshagen-Daskow über Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Auftraggeber: Amt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner: Herr G. Keil

Artenschutzfachbeitrag B-Plan 5 Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Auftragnehmer: natur & meer - Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow

Postanschrift: natur & meer – Dipl.-Ing. Björn-Christian Russow
Fischerweg 408
18069 Rostock

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Björn Russow
Telefon: 0381 202 703 92
Mobil: 0172 3913719
e.mail: bjoern.russow@t-online.de

Fertigstellungsdatum: 17.09.2024

Version	Datum	Dokumentenbeschreibung	erstellt	geprüft	freigegeben
01	16.09.2024	Entwurfssfassung	Russow		
02	17.09.2024	Endfassung	Russow		

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Methodische Grundlagen	5
3	Vorhabensbeschreibung und Beeinträchtigungsanalyse	9
3.1	Vorhaben- und Gebietsbeschreibung	9
3.2	Beeinträchtigungsanalyse.....	13
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	14
4	Fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit	17
4.1	Datengrundlage	17
4.2	Prüfumfang und Prüftiefe	17
4.3	Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse.....	21
4.3.1	Fledermäuse	21
4.3.1.1	Methodik	21
4.3.1.2	Ergebnisse	21
4.3.1.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	21
4.3.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich und Ersatz	22
4.3.2	Brutvögel.....	22
4.3.2.1	Methode.....	22
4.3.2.2	Ergebnisse	22
4.3.2.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	25
4.3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich und Ersatz	26
4.3.3	Amphibien.....	27
4.3.3.1	Methode.....	27
4.3.3.2	Ergebnisse	27
4.3.3.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	27
4.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich und Ersatz	28
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen	30
6	Quellen.....	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	10
Abb. 2:	Ansicht des engeren Untersuchungsgebietes – Blick Richtung SE	11
Abb. 3:	abgestimmte Planungsvariante zur Realisierung des Feuerwehrgerätehauses	12
Abb. 4:	Lage der Amphibienleiteinrichtung	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abschichtung der planungsrelevanten Arten und Artengruppen	17
Tabelle 2:	Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow plant in der Ortslage Pantlitz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Neubau der Feuerwehr Pantlitz" mit der Zielsetzung der Errichtung eines neuen, den aktuellen Standards entsprechenden Feuerwehrgerätehauses. Da das Plangebiet nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB zugehörig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung erfolgt im Regelverfahren.

Mit der Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplanes sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen könnten. Entsprechend ist auf der Grundlage aktueller Erhebungen eine fachliche Beurteilung der Belange des besonderen Artenschutzes vorzunehmen.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden alle für die behördliche Artenschutzprüfung erforderlichen Angaben und den damit im Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen dargelegt.

Der AFB folgt methodisch den Vorgaben des Leitfadens Artenschutzprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) unter Berücksichtigung der Ausführungen und Erläuterungen von STMI (2007), EISENBAHN BUNDESAMT (2008, 2010), TRAUTNER (2008), LANA (2009), STRAßEN. NRW (2007) und EU-KOMMISSION (2007).

2 Methodische Grundlagen

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen etwa 1.300 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 - 14 BNatSchG (vgl. LUNG MV 2009, 2016).

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt nach FROELICH & SPORBECK (2010) zu Beginn der fachlichen Untersuchung zum AFB eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Abschichtung erfolgt zunächst über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommen Nachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist),
- für die aus den Planinhalten hervorgehenden Wirkungen mit hinreichender Sicherheit zu belegen ist, dass keine Beeinträchtigung des Vorkommens einer Art hervorgerufen werden kann.

Die Abschichtung erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag über die Erkenntnisse zur Ökologie und Verbreitung der Arten. Die entsprechenden Daten wurden eigenen Felduntersuchungen, dem LINFOS des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der einschlägigen Literatur zu den geschützten Arten in Mecklenburg-Vorpommern entnommen.

Für Arten bzw. Artengruppen für die anhand der durchgeführten Kartierungen eine hinreichende Aussagetiefe vorliegt, wird der vor Ort ermittelte Bestand als prüfungsrelevanter Artbestand angesehen und hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG geprüft.

Nach der Abschichtung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Sind im Ergebnis der Konfliktanalyse erhebliche Beeinträchtigungen der Arten festzustellen, werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung & Verminderung, zum Ausgleich & Ersatz sowie zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung, Ersatz von Fortpflanzungsstätten) in die Untersuchung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einbezogen.

Die fachliche Beurteilung erfolgt anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG resultierenden Verbote. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Abgrenzung der lokalen Population ist nicht fest definiert.

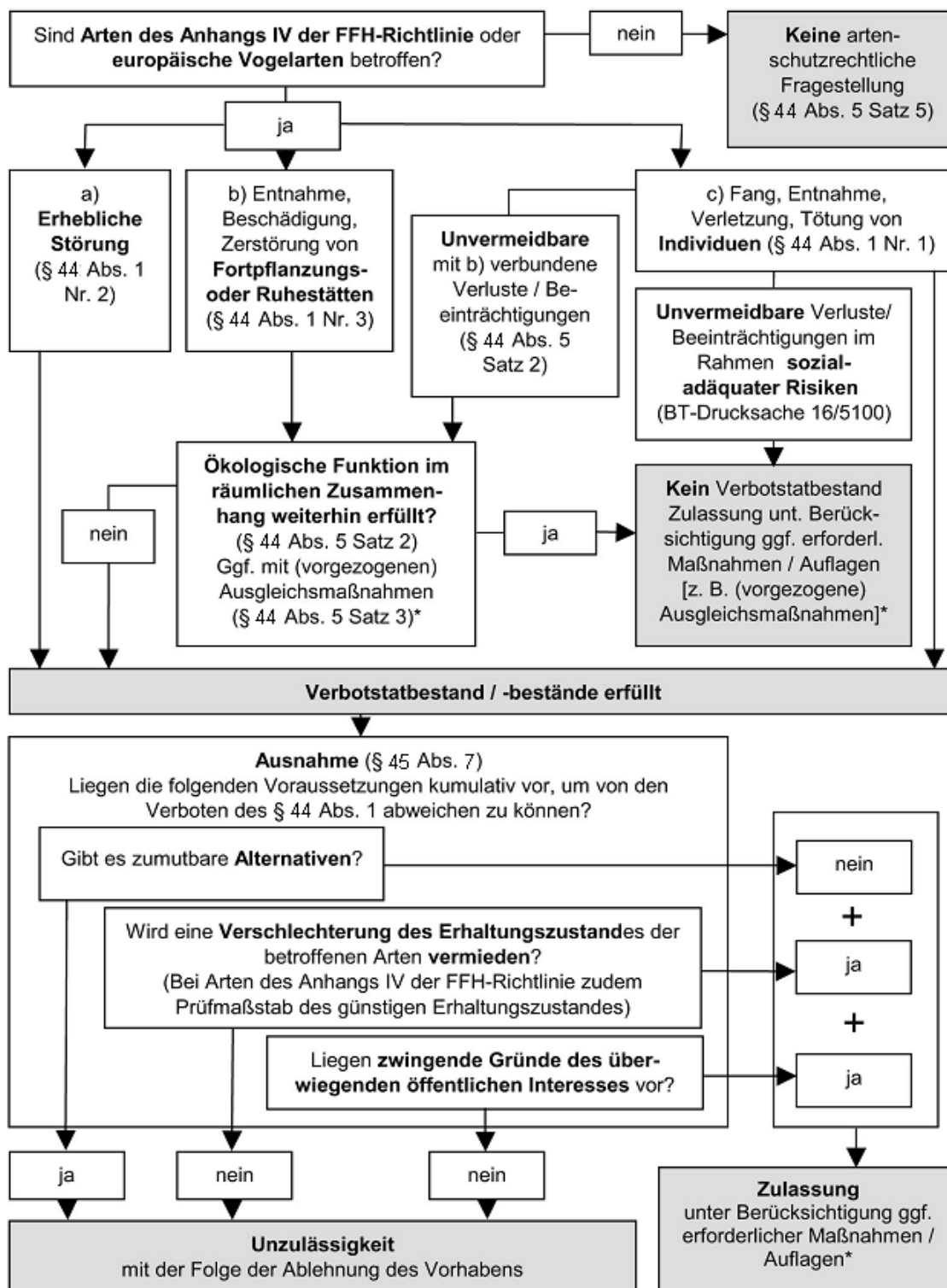
Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Lärm- oder Lichteinflüsse, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Der Prüfablauf der Artenschutzprüfung ist in folgender Abb. 1 dargestellt.



* zumindest für FFH-Anhang IV-Arten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Guidance Documents (2007) s. Erläuterung im Text

Abb. 1: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der Artenschutzprüfung (verändert nach TRAUTNER 2008).

3 Vorhabensbeschreibung und Beeinträchtigungsanalyse

3.1 Vorhaben- und Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow liegt am östlichen Rand der Ortslage Pantlitz. Der Geltungsbereich des B-Plans nimmt überwiegend einen bisherigen Sportplatz (Rasenplatz) sowie angrenzende Grünflächen in Anspruch. Im Ostteil des Geltungsbereichs werden Gehölzbiotope in den Geltungsbereich einbezogen. Eine Fällung oder Rodung von Gehölzen ist im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte vorgesehen.

Der Geltungsbereich wird damit begrenzt:

- im Norden durch die Ringstraße,
- im Süden endet der Geltungsbereich auf dem Sportplatz,
- im Osten endet der Geltungsbereich auf dem Sportplatz,
- im Westen begrenzt die Dammstraße den Geltungsbereich.

Der eigentliche (engere) Untersuchungsraum ist der Geltungsbereich des B-Plans. Zur Beurteilung von artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgte eine über den eigentlichen Geltungsbereich hinausreichende Untersuchung der Artengruppen Fledermäuse (Baumquartiere), Brutvögel, Reptilien und Amphibien. Als Abrundung der Untersuchungen wurde ein erweiterter Untersuchungsraum aus Geltungsbereich + 50 m – Abstandsraum definiert. Weiterhin wurde zur Beurteilung der Wanderungsbeziehungen der Amphibien der 500 m – Abstandsraum zum Geltungsbereich in die Betrachtungen einbezogen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Planes sowie des Untersuchungsraumes sind in folgender Abbildung ersichtlich.

Das Bestand-Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Pantlitz befindet sich in einem Abstand von ca. 75 m westlich des Baubereiches im B-Plan Nr. 5. Der angrenzende und teilweise von der Planung eingenommene Fußballplatz wird gelegentlich für sportliche Aktivitäten genutzt. Die östlich und nördlich des Geltungsbereichs verlaufenden Straßen werden durch örtlichen Straßenverkehr regelmäßig genutzt. Das gesamte Gelände des Geltungsbereichs wird durch Fußgänger in unterschiedlicher Frequentierung (auch mit Hunden) genutzt.



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



Abb. 2: Ansicht des engeren Untersuchungsgebietes – Blick Richtung SE

Ausschließlicher Planinhalt des Bebauungsplanes Nr. 5 ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit zugehörigen Nebenanlagen, wie Parkflächen und Zufahrten. Der Bebauungsplan weist keine Baufelder aus, so dass grundsätzlich der gesamte Geltungsbereich bebaubar wäre. Um der Forderung nach möglichst großer Detaillierung einer Planung bereits auf Ebene des Bebauungsplanes nachzukommen, wurden verschiedene Planungsvarianten erarbeitet. Diese Varianten wurden bei einer Ortsbegehung am 04.06.2024 zwischen Gemeinde, Amt, Planern, Gutachtern und Unterer Naturschutzbehörde diskutiert. Die Ergebnisse der Diskussion flossen schlussendlich in eine, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Planungsvariante ein, die im vorliegenden Fachbeitrag die Grundlage der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Planinhalte des Bebauungsplanes darstellt.

In nachfolgender Abbildung wird die abgestimmte Planungsvariante dargestellt. Diese dient als Grundlage der weiteren Betrachtungen zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte.

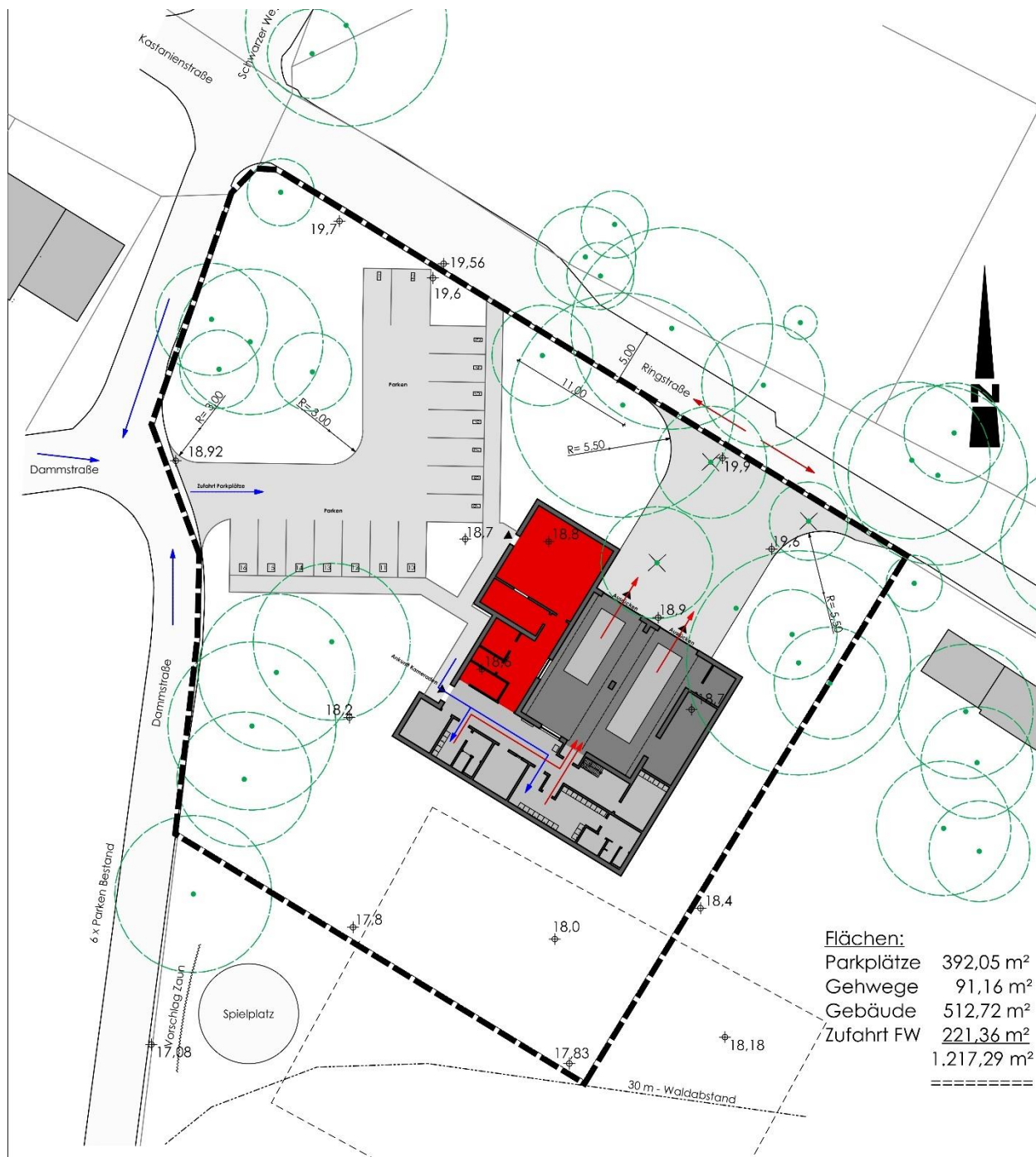


Abb. 3: abgestimmte Planungsvariante zur Realisierung des Feuerwehrgerätehauses

3.2 Beeinträchtigungsanalyse

Mit der Umsetzung der Planinhalte sind verschiedene Beeinträchtigungsgrößen verbunden, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen könnten. Als Beeinträchtigungsgrößen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die planungsrelevanten Arten führen könnten, wurden ermittelt:

➤ **baubedingte Beeinträchtigungen**

- a. Verlust von Einzelindividuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten während Rodungs-, Beräumungs- und Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- b. visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize sowie Erschütterungen, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während Rodungs-, Beräumungs- und Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- c. direkte Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) während Rodungs-, Beräumungs- und Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

➤ **anlagebedingte Beeinträchtigung**

- a. Verlust von Individuen der Europäischen Vogelarten durch Einsatz großer Fensterfronten am Baukörper ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- b. Errichtung von Bauten und damit Unterbrechung von Verbindungsschneisen und Bewegungskorridoren zwischen Teilhabitaten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

➤ **betriebsbedingte Beeinträchtigung**

- a. Verlust von Einzelindividuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten auf Verkehrsflächen des B-Plangebietes ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- b. visuelle Störungen, wie Licht- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der regulären Nutzung des Gebäudebestands, einschl. Nebenanlagen, entsprechend den zulässigen Nutzungen gem. B-Plan ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Die festzustellenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen überschreiten die Vorbelastung unwesentlich und sind nach gutachterlicher Einschätzung nicht dazu geeignet eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG herbeizuführen. Eine weiterreichende Betrachtung entfällt.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ein wesentlicher Teil der oben aufgeführten, potenziell austretenden Beeinträchtigungen ist bereits durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, einschließlich Risikomanagement, soweit zu reduzieren, dass die Erheblichkeitsschwelle für die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht überschritten wird. Die hier aufgeführten Maßnahmen zielen auf die grundsätzliche Schonung von Arten und ihren Lebensräumen gemäß § 39 BNatSchG und die Einhaltung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 (1) BNatSchG ab. Für einzelne Arten oder Artengruppen werden zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG unter Umständen weitere Maßnahmen erforderlich, die im jeweiligen Kapitel zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit aufgeführt werden.

Nachfolgend werden grundsätzliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen aufgeführt, die im Rahmen der Umsetzung der zulässigen Handlungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind.

Bauzeitenbeschränkung – VM01

Alle Fäll- und Rodungsarbeiten an Gehölzen und Flächenberäumungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar umzusetzen.

Eine Anpassung des Zeitraums der Fäll- und Beräumungsarbeiten über den genannten Zeitraum hinaus ist dann zulässig, wenn durch fachliche Kontrolle eine Nicht-Nutzung der betroffenen Flächen durch Europäische Vogelarten oder Fledermäuse nachgewiesen wurde. Eine Kontrolle auf Nutzung kann mit einem Vorlauf von maximal sieben Tagen erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu protokollieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Bauarbeiten im Zeitraum 1. März bis 30. September eines Jahres sind dann zulässig, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutsaison der Europäischen Vogelarten begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder durch fachliche Untersuchung nachgewiesen wurde, dass eine Beeinträchtigung von Brutpaaren der Europäischen Vogelarten sicher ausgeschlossen werden kann. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten liegt dann vor, wenn die Arbeiten auf einer Fläche mehr als sieben Tage ruhen. Für Bauflächen, die länger als sieben Tage nicht in der Bearbeitung sind, ist durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Flächen nicht von Brutvögeln besiedelt werden, soweit eine Besiedlung fachlich begründet zu erwarten ist.

Umgang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten Fledermäuse und Brutvögel – VM02

Vor Rodung von Gehölzen ist durch geschultes und eingewiesenes Personal eine Bestandserfassung des Fledermausbestandes durchzuführen. Die Bestandserfassung umfasst eine Kontrolle der Maßnahmebereiche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Individuen der Fledermausarten durch Kontrolle von Habitatstrukturen. Die Ergebnisse der Bestandserfassung

sind der unteren Naturschutzbehörde als zuständige Behörde für den Vollzug des besonderen Artenschutzes vorzulegen.

Ist eine unvermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Individuen durch Nachweis zu befürchten, sind bereits begonnene Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde zu suchen. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Bergung und Umsetzung von Individuen. Das vor Ort tätige Fachpersonal hat die Vorgaben des besonderen Artenschutzes, hier insbesondere das Verbot der Entnahme von Tieren, zu beachten. Es ist ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des besonderen Artenschutzes bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Werden durch die oben genannten Maßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, ist ein Ersatz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Installation von künstlichen Quartieren im räumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringen. Die Festlegung des konkreten Quartierersatzes erfolgt nach Vorlage der Ergebnisse einer Bestandserfassung zu den konkret betroffenen Arten und Individuenzahlen durch die untere Naturschutzbehörde. Die Umsetzung der Festlegungen zum Quartierersatz ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Gleiches gilt für höhlenbrütende Vogelarten in Gehölzen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter den Punkten 1a und 1c aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten führen könnten. Für Amphibien sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Kollision von Vögeln an Fensterfronten – VM03

Fensterfronten stellen regelmäßig für Vögel nicht erkennbare Anflughindernisse dar. Aufgrund der Regelmäßigkeit des Anflugs wird die Kollision an Glasfronten und -scheiben als wissentliche Inkaufnahme von Individuenverlusten interpretiert und erfüllt damit den Tatbestand der Tötung im Sinne des §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Die Ermittlung und Bewertung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Glas und damit die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erfolgt unter Verwendung des Bewertungsverfahrens der LAG VSW (2021) „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“.

Als Vermeidungsmaßnahmen wird das Anbringen von geprüften Streifen- oder Punktmustern, die von Vögeln sehr gut wahrgenommen werden, an Glasfronten und -scheiben ab einer zusammenhängenden Fläche von 0,9 m x 1,5 m empfohlen. Die Installation kann durch Aufkleben (Folien) oder in das Glas einarbeiten (Ätzen, Fräsen) erfolgen. Die Maßnahme ist nicht umzusetzen, wenn spezielle technische und versicherungs-/ arbeitsschutzrechtliche Vorgaben für die Sicherstellung der Sichtfreiheit/ des Lichteinlasses an Feuerwehrgebäuden entgegenstehen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter Punkt 2a aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG führen könnten.

Außenbeleuchtung – VM04

Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen werden Maßnahmen zum Lichtmanagement vorgesehen.

Eine direkte Lichtabstrahlung senkrecht in den Himmel oder waagrecht in das Umfeld ist zu vermeiden, um eine spezifische Anlockung von ziehenden Vögeln und Insekten zu minimieren. Es ist für die Außenbeleuchtung der Fahr- und Fußwege sowie Parkflächen zu prüfen, ob eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Annäherungsschaltung einzusetzen ist. Die Lampen der Außenbeleuchtung sollten einen möglichst tiefen Lichtpunkt und einen möglichst steilen, nach unten gerichteten Abstrahlwinkel von 235-305° aufweisen. Mit Verringerung der Lichtpunkthöhe kann der Abstrahlwinkel flacher gewählt werden (220-245° bzw. 295-320°). Als Leuchtmittel sind LED-Leuchten der Farbe Amber einzusetzen. Die Maßnahme ist nicht umzusetzen, wenn spezielle technische und versicherungs-/ arbeitsschutzrechtliche Vorgaben für die Sicherstellung der Sicherheit an Feuerwehrgebäuden entgegenstehen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter Punkt 3b aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG führen könnten.

4 Fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

4.1 Datengrundlage

Die Datengrundlage des AFB bilden verschiedene Untersuchungen, die der Erfassung planungsrelevanten Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien dienten. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in NATUR & MEER (2023, 2024a, 2024b) dargelegt und einsehbar. In der vorliegenden artenschutzfachlichen Untersuchung werden nicht alle Inhalte der Studien wiedergegeben. Es werden die Ergebnisse aufgeführt, die für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind.

4.2 Prüfumfang und Prüftiefe

Gemäß den Ausführungen im „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2010) bezieht sich der Artenschutzfachbeitrag auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten. Im ersten Schritt wird anhand der Bestandsdaten zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkbereich der Planinhalte des B-Planes geprüft, welche Arten in die fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit einzubeziehen sind. Dies erfolgte im vorliegenden Fachbeitrag in tabellarischer Form.

Tabelle 1: Abschichtung der planungsrelevanten Arten und Artengruppen

Artengruppe	Art	Artenschutzprüfung
Gefäß- pflanzen	Sand-Silberscharte, Froschkraut, Sumpf- Glanzkraut,	Keine Vorkommen im Wirkraum der Planung bekannt. Nächstes Vorkommen einer Anhang IV Art in Güstrow <i>Apium repens</i> (Kriechender
	Kriechender Sellerie, Frauenschuß, Sumpffengelwurz	Sellerie) und Malchin/Wendischhagen <i>Liparis loeseli</i> (Sumpf-Glanzkraut).
Falter	Nachtkerzenschwärmer	Bei fachlicher Prüfung keine Nahrungspflanzen an Gräben (<i>Epilobium</i> , <i>Lythrum</i>) im Bereich der Planung festgestellt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.
	Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter	Keine geeigneten Habitate im Bereich des Vorhabens vorhanden. Ausgedehnte Fluren nichtsaurer Ampfer (<i>Rumex hydrolapatum</i> , <i>Rumex aquaticus</i> , <i>Rumex obtusifolius</i> , <i>Rumex crispus</i>)

Artengruppe	Art	Artenschutzprüfung
		sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.
Weichtiere		
	Gemeine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke	Keine Vorkommen im Bereich der Planung. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.
Libellen		
	Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle	Keine geeigneten Habitate im Bereich der Planung. Ein Auftreten schwärmender Imagines ist potenziell möglich. Art und Dimension der Planinhalte weisen keine Merkmale auf, die glaubhaft eine erhebliche Beeinträchtigung von Libellen erwarten lassen.
Käfer		
	Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit	Im Bereich des Geltungsbereiches sind potenzielle Habitate des Eremiten vorhanden. Bei einer Prüfung des Baumbestandes auf Habitatnutzung der Baumhöhlen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung gewonnen. Für alle weiterhin zu betrachtenden Käferarten sind die Habitateigenschaften aufgrund der wassergebundenen Lebensweise nicht erfüllt (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) oder der Geltungsbereich liegt außerhalb der Verbreitung der Art (Eichenbock). Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.
Kriechtiere		
	Schlingnatter,	Vorkommen der Schlingnatter sind in der Rostocker Heide bekannt; im Planungsraum ist ein Vorkommen auszuschließen.
	Sumpfschildkröte	Nächstes Vorkommen liegt in mehr als 50 km Entfernung zur Planung. Keine Vorkommen im Bereich der Planung.
	Zauneidechse	Im Umfeld der Planung kein Vorkommen der Art bekannt. Bei fachlicher Untersuchung im Geltungsbereich des B-Plans wurde das Ergebnis

Artengruppe	Art	Artenschutzprüfung
		bestätigt. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.
Amphibien		
	Rotbauchunke, Laubfrosch, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch	Nachweise des Laubfroschs im Untersuchungsraum. Eine fachliche Prüfung des Laubfroschs ist erforderlich. Alle weiterhin aufgeführten Amphibienarten können anhand fachlicher Untersuchung für den Planungsraum ausgeschlossen werden.
	Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch	Nächste Vorkommen auf dem Darß liegen mehr als 25 km entfernt zur Planung.
Fische		
	Baltischer Stör	Lebensraum Ostsee und Oder, keine Vorkommen im Wirkraum des Geltungsbereichs.
Säugetiere		
	Schweinswal, Haselmaus	Beeinträchtigung des Schweinswals ist aufgrund seiner wassergebundenen Lebensweise grundsätzlich auszuschließen. Die Verbreitung der Haselmaus ist in MV auf die Regionen Rügen und Schaalsee begrenzt. Ein Auftreten im Planungsraum ist auszuschließen.
	Wolf	Auftreten der Art ist in MV überall möglich, wesentliche Lebensräume werden nicht berührt oder verändert. Störung während der Bauarbeiten ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht gegeben.
	Biber, Fischotter	Recknitz mit Recknitztal ist Lebensraum beider Arten. Es besteht von den Vorkommen ausgehend kein regelmäßiger Lebensraumbezug zum Geltungsbereich des B-Plans. Eine seltene Nutzung des „Burggrabens“ durch wandernde Fischotter ist prinzipiell denkbar, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planinhalte in ihrer Dimension vernachlässigbar.

Artengruppe	Art	Artenschutzprüfung
	Fledermäuse, vorwiegend baumbewohnend	Im Geltungsbereich des B-Plans sind Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Es ist eine fachliche Prüfung erforderlich.
	Fledermäuse, vorwiegend gebäudebewohnend	Keine Beeinträchtigung von Gebäuden durch die Maßnahme.
Vögel		
Brutvögel	diverse Arten	Es erfolgte eine fachliche Untersuchung nach den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV 2018). Im Ergebnis der Untersuchungen ist für verschiedene Arten eine Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planinhalte nicht grundsätzlich auszuschließen. Es ist eine fachliche Prüfung erforderlich.
Zug- und Rast- vögel	diverse Arten	Das Untersuchungsgebiet weist für den Vogelzug aufgrund der Randlage zum Recknitztal eine erhöhte Bedeutung auf. Die Planinhalte weisen jedoch nach Art und Dimension keine Merkmale auf, die glaubhaft eine erhebliche Beeinträchtigung einer Zugpopulation erwarten lassen. Für rastende Groß-, Greif-, Wat- und Wasservögel weist das Gebiet keinerlei Bedeutung auf. Eine gelegentliche Rast von Singvögeln ist möglich; Art und Dimension der Planinhalte weisen keine Merkmale auf, die glaubhaft eine erhebliche Beeinträchtigung einer Rastpopulation erwarten lassen.

4.3 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse

Nach den vorgehenden Ausführungen zur Abschichtung werden nachfolgend die Arten behandelt, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht von vornherein auszuschließen ist.

4.3.1 Fledermäuse

4.3.1.1 Methodik

Im Rahmen der Fledermauserfassung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 kamen folgende Untersuchungsmethoden zur Anwendung:

- 3 Aus-/Einflugbeobachtungen mit Fernglas gegen den Abendhimmel und ergänzende akustische Erfassungen ausfliegender Tiere mittels Fledermaus-Detektor der Firma DODOTRONIC ULTRA MIC 384 BLE, ANDROID-App Bat Recorder (Entwickler Bill Kraus),
- Sichtkontrolle von Bäumen auf mögliche Habitatstrukturen, wie Rindenschollen, Höhlen, Risse etc., unter Einsatz von Fernglas und Wärmebildtechnik,
- Detaillierte Kontrolle von Habitatstrukturen auf Hinweise zur Nutzung durch Fledermäuse unter Einsatz einer Hebebühne, Endoskop, Taschenlampe.

Die Erfassungen erfolgten in den Jahren 2022 und 2024. Details sind NATUR & MEER (2023) und NATUR & MEER (2024b) zu entnehmen.

4.3.1.2 Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Geltungsbereichs als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen gewonnen. Entsprechend ist eine erhebliche Beeinträchtigung von entsprechenden Strukturen mit der Umsetzung der Planinhalte nicht möglich. Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung von Baumquartieren ist NATUR & MEER (2024b) zu entnehmen.

4.3.1.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Mit der Umsetzung der Planinhalte ist keine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren verbunden. Eine weiterreichende Beeinträchtigung von Fledermäusen, die nach Art und Intensität geeignet wäre, eine Erheblichkeit im Sinne des §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorzurufen, ist nicht erkennbar.

Ein Verstoß gegen die Verbote des §44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot), Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

4.3.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich und Ersatz

Neben den in Kapitel 3.3 formulierten Maßnahmen VM01 und VM02 sind keine weiterreichenden Arten- bzw. Artengruppen-spezifischen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erforderlich.

4.3.2 Brutvögel

4.3.2.1 Methode

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte methodisch in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Gemäß LUNG (2018), Anlage 2a, sind zur Gewinnung verlässlicher Daten sechs Tag- und zwei Nacht-Begehungen erforderlich. Zur Bestandsermittlung im B-Plan Nr. 5 wurden sechs Tagbegehungen sowie drei Abend-/Nachtbegehungen in Kombination mit anderen Erfassungen durchgeführt.

Die Unterscheidung der Arten erfolgte anhand der spezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen. Wird in arttypischen Biotopen Revierverhalten beobachtet und Gesang ver hört, wird der Status "Brutverdacht" (BV) erteilt. Dies gilt auch bei der Sichtung eines Tieres am selben Platz während mehrerer Kartiertermine. Ein "Brutnachweis" wird mit "BN" dokumentiert. Hierzu zählen nahrungstragende Altvögel oder Nachweise von Jungvögeln der aktuellen Brutsaison.

Ergänzend zur regulären Brutvogelkartierung erfolgte im Untersuchungsjahr 2024 eine vertiefende Erfassung des Mittelspechts im Verlauf von zehn Begehungen (NATUR & MEER 2024a) sowie eine dezidierte Untersuchung von potenziellen Niststandorten von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern am Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereichs (NATUR & MEER 2024b).

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2020) für Deutschland.

4.3.2.2 Ergebnisse

Bei den Kartierungen 2022 wurden 20 Brutvogelarten sowie drei Arten, die das Untersuchungsgebiet als Teillebensraum nutzen, erfasst. Von den erfassten Brutvogelarten wurden fünf im Geltungsbereich des B-Plans mit Brutvorkommen nachgewiesen. Aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung und Empfindlichkeit gegenüber von Wirkungen der Planinhalte sind von der Umsetzung der Planinhalte nicht alle festgestellten Arten in gleicher Weise betroffen.

Die nachfolgende Tabelle enthält alle im Untersuchungsraum festgestellten Arten mit Schutz bzw. Gefährdungseinstufung, Angaben zur Fluchtdistanz sowie Angaben zu ihrer Betroffenheit durch die Umsetzung der Planinhalte. Die Einstufung der Gefährdung erfolgt nach den aktuellen Roten Listen Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns (RYSLAVY et al. 2020, VÖKLER et al. 2014).

Tab. 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Abkürzung	Name der Art	Schutz / Gefährdung	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016)	Fluchtdistanz FD [m]	Beeinträchtigung der Art durch Umsetzung gegeben	Anzahl betroffene Reviere Störung	Anzahl betroffene Reviere Habitatverlust	Erforderlichkeit Maßnahmen
Sp. 0	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8
A	Amsel <i>Turdus merula</i>	-	.	10	-	0	0	-
BF	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	.	10	(X)	0	1	-
BSt	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	-	x	10	-	0	0	-
BM	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	-	x	5	(X)	1	0	-
BS	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	-	x	20	-	0	0	-
HB	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	-	.	10	-	0	0	-
HS	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	MV V	x	5	-	0	0	-
KG	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>		.	10	-	0	0	-
KL	Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	x	10	(X)	1	0	-
GR	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	.	20	-	0	0	-
GF	Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	.	15	-	0	0	-
KM	Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	x	5	(X)	1	0	-
MS	Mittelspecht <i>Leiopicus medius</i>	-	x	40	(X)	0	0	-
MG	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	.	10 ²⁾	-	0	0	-

Abkürzung	Name der Art	Schutz / Gefährdung	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2016)	Fluchtdistanz FD [m]	Beeinträchtigung der Art durch Umsetzung gegeben	Anzahl betroffene Reviere Störung	Anzahl betroffene Reviere Habitatverlust	Erforderlichkeit Maßnahmen
NK	Nebelkrähe <i>Corvus cornix</i>	-	.	120 ¹⁾	(X)	1	0	-
RK	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	.	5	-	0	0	-
RT	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	.	20 ¹⁾	(X)	1	0	-
SD	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	.	15	-	0	0	-
ST	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	BRD 3	x	15	(X)	1	-	X
STi	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	-	.	15	-	0	0	-
WK	Waldkauz <i>Strix aluco</i>	BASV-S	x	20	-	0	0	-
ZK	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	.	10 ²⁾	-	0	0	-
ZZ	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	.	10 ²⁾	-	0	0	-

Erläuterung:

- SP. 1 Den deutschen Artnamen wird das in der Darstellung zur Verbreitung der Arten im Untersuchungsgebiet verwendete Kürzel vorangestellt.
- Sp. 2 Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind generell alle europäischen Vogelarten geschützt. Die hier ausgewiesenen Arten genießen jedoch einen strengen Schutz und/oder werden in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern in den Roten Listen mit einem Gefährdungsstatus geführt.
Gefährdung: MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht, MV 2 – in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet, MV 3 – in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, MV V – in Mecklenburg-Vorpommern Art der Vorwarnliste; BRD 1 – vom Aussterben bedroht, BRD 2 – in der BRD stark gefährdet, BRD 3 – in der BRD gefährdet, BRD V – in der BRD in der Vorwarnliste geführt; BASV-S - nach der Definition von § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art.
- Sp. 3 gemäß LUNG M-V (2016) erfolgt i.d.R. bei den angegebenen Arten eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nicht nach Ende der aktuellen Brutperiode.

- Sp. 4 Einschätzung der Fluchtdistanz zur Brutzeit nach Flade (1994) und GASSNER et al. (2010). ¹⁾ – unter Gewöhnungseffekten im Siedlungsraum kann die Fluchtdistanz stark vom allgemeinen Wert abweichen; ²⁾ - In der Literatur ist kein Wert zur Fluchtdistanz enthalten; der Wert wurde auf Grundlage von Erfahrungen in der Kartierungspraxis geschätzt.
- Sp. 5 X – durch Umsetzung der Planinhalte entstehen Beeinträchtigungen, die auch bei Anwendung der unter Kapitel 3.3 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach Art, Dimension oder Intensität dazu geeignet sind, eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gem. §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG herbeizuführen. (X) – die auftretende Beeinträchtigung ist in ihrer Wirkung nach Art, Dimension oder Intensität grundsätzlich nicht dazu geeignet, eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gem. §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG herbeizuführen oder die Erheblichkeit kann durch spezifische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) soweit abgemindert werden, dass die Verbotstatbestände des §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht erfüllt werden.
- Sp. 6 Anzahl der ermittelten Revierpaare im Wirkraum der Planinhalte des B-Plans, für die eine Beeinträchtigung durch Störung gegeben ist.
- Sp. 7 Anzahl der ermittelten Revierpaare im Wirkraum der Planinhalte des B-Plans, für die eine Beeinträchtigung durch Habitatverlust gegeben ist.
- Sp. 8 X - Sollte unter Sp. 5 eine erhebliche Beeinträchtigung ermittelt werden, ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung von vorgezogenen Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu realisieren ist.

4.3.2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.3.2.3.1 Angaben zum Tötungsverbot Brutvögel

Wie in Kapitel 3.3 beschrieben, werden alle baubedingten Tötungen von Brutvögeln durch die Umsetzung der Fällarbeiten und Flächenberäumungen außerhalb der Brutzeiträume der nachgewiesenen und betroffenen Brutvögel vermieden. Eine weiterreichende Betrachtung entfällt.

4.3.2.3.2 Angaben zum Störungsverbot Brutvögel

Es wurden bei den Kartierungen fünf Brutvogelarten (Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink, Ringeltaube, Star) innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Aufgrund der Lage der Revierzentren im Verhältnis zum vorgesehenen Baufeld sind zunächst Beeinträchtigungen durch Störungen nicht grundsätzlich auszuschließen. Weiterhin ist dies für die Arten Nebelkrähe und Kleiber ebenfalls nicht von vornherein auszuschließen.

Aufgrund des Abstands zwischen Revierzentrum und Baufeld in Kombination mit den allgemein anerkannten Stördistanzen nach FLADE (1994) und GASSNER et al. (2010) ist für ein Brutpaar des Stars eine erhebliche Beeinträchtigung nicht sicher auszuschließen. Alle weiterhin im Nahbereich des Baufeldes festgestellten Revierzentren der Brutvogelarten Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise und Ringeltaube weisen Abstände auf, die größer als die Angaben zur Fluchtdistanz nach FLADE (1994) und GASSNER et al. (2010) sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben. Für das Brutvorkommen der Nebelkrähe werden die allgemeinen Distanzen nach Literatur unterschritten, jedoch wurde auch bei unmittelbarer Annäherung an den Horst kein Fluchtverhalten festgestellt, so dass im konkreten Fall von einem Gewöhnungseffekt auszugehen

ist. Es sind für die Nebelkrähe keine spezifischen Maßnahmen zu ergreifen, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit herzustellen.

Unter der Voraussetzung der Umsetzung von spezifischen Maßnahmen für den Star ist eine Verletzung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei Umsetzung der Planinhalte nicht gegeben.

4.3.2.3.3 Angaben zum Schädigungsverbot Brutvögel

Streng geschützte und gefährdete Vogelarten

Der Mittelspecht weist im Gutsпарк Pantlitz zwei Revierpaare auf, von denen im Untersuchungsjahr 2024 erfolgreich reproduzierte. Der Bestand des Mittelspechts wurde 2024 im Verlauf von zehn Begehungen hinsichtlich seiner Habitatnutzung untersucht (NATUR & MEER 2024a). Im Ergebnis der Untersuchungen kann klar festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Brutbestandes sicher auszuschließen ist. Weiterreichende spezifische Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtlich begründete Betroffenheit der Art kann sicher ausgeschlossen werden.

Sonstige Europäische Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Im Zuge der Baumfällungen und Flächenberäumungen ist davon auszugehen, dass ein Revier des Buchfinken mit der Umsetzung der Planinhalte verloren geht. Da der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach Ende der Brutsaison bei der Art erlischt und der Brutplatz nicht in mehreren aufeinander folgenden Jahren genutzt wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutpaares durch die Umsetzung der Maßnahmen VM01 und VM02, Kapitel 3.3, vollständig zu vermeiden.

Für alle weiteren Brutvogelarten ist ein mit der Umsetzung der Planinhalte verbundener Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich auszuschließen.

4.3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich und Ersatz

Ersatz von Bruthabitaten – EA01

In einem Abstand von weniger als 15 m zum Baufeld befindet sich ein Brutplatz des Stars (*Sturnus vulgaris*). Nach FLADE (1994) beträgt die mittlere Fluchtdistanz des Stars am Nistplatz 15 m. Aufgrund der Unterschreitung der anerkannten Fluchtdistanz ist ein Gelegeverlust oder eine Brutplatzaufgabe des Brutpaares während der Bauphase nicht auszuschließen.

Zum Ersatz des Verlustes eines Brutplatzes des Stars ist die Installation von künstlichen Niststrukturen im Verhältnis 1:2 vorzusehen. Es sind in der Praxis erprobte und bewährte Modelle von Nistkästen aus langlebigen Materialien, wie Holzbeton, zu verwenden. Die Installation ist im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben umzusetzen. Als räumlicher Bezug der

Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird die Ortslage Pantlitz angesehen. Die Installation erfolgt in mindestens 3 m Höhe bis maximal 6 m Höhe mit einer bevorzugten Ausrichtung nach S – SE – E.

Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter den Punkten 1b in Kapitel 3.2 aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Brutvögel führen könnten.

4.3.3 Amphibien

4.3.3.1 Methode

Gemäß LUNG MV (2018), Anlage 2a, sind zur Gewinnung verlässlicher Daten an Reproduktionsgewässern vier Begehungen erforderlich. Bei den Untersuchungen im Bereich des B-Plans Nr. 5 erfolgten zwei Begehungen am Gewässer (Keschern, Sichtbeobachtung), drei Nachtbegehungen zum Verhören am Gewässer sowie zwei Nachsuchen von Tieren im Sommerlebensraum (Geltungsbereich B-Plan) bei optimaler Witterung.

Bei den Felduntersuchungen kamen folgende Kartiermethoden zur Anwendung:

- Nachsuche von wandernden/ Nahrung suchenden Tieren (Sommerlebensraum) im Geltungsbereich des B-Plans durch Nachsuche (abendliches Ableuchten an warmen Tagen mit Taubildung/Regen),
- Nachsuche von Tieren in Tagesverstecken, wie Gehölzsäumen, Wegrändern,
- Das abendliche/nächtliche Verhören von Individuen an potenziellen Laichgewässern,
- Keschern von Laich und Kaulquappen in den Gewässern (einzelne Gewässer).

4.3.3.2 Ergebnisse

Innerhalb des Untersuchungsraumes von 500 m um den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 wurde am östlichen Rand des eine Reproduktionsvorkommen des Laubfroschs in zwei benachbart liegenden Kleingewässern dokumentiert. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im gesamten Untersuchungsraum nicht festgestellt.

4.3.3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.3.3.3.1 Angaben zum Tötungsverbot Amphibien

Aufgrund der großen Wanderungsentfernungen des Laubfroschs und weiterer Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs ist bei der Umsetzung der Planinhalte eine Tötung von Einzelindividuen nicht vor vornherein auszuschließen. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen, die den Tatbestand der

absichtlichen Tötung erfüllen, sind spezifische Maßnahmen zum Schutz der Amphibien während der Bauphase erforderlich.

4.3.3.3.1 Angaben zum Störungsverbot Amphibien

Es sind keine Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte zu erkennen, die zu einer Verletzung des Störungsverbotes gem. §44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen könnten.

4.3.3.3.1 Angaben zum Schädigungsverbot Amphibien

Es sind keine Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte zu erkennen, die zu einer Verletzung des Schädigungsverbotes gem. §44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen könnten.

4.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Ausgleich und Ersatz

Maßnahmen zum Amphibienschutz – VM05

Sollten die Arbeiten im Zeitraum der Amphibienwanderung zwischen Ende Februar und Mitte August (An-/Abwanderung Laichgewässer) eines Jahres erfolgen, sind Bauflächen im Umfeld von Gewässern mit einer durch Erfassung nachgewiesenen Reproduktion von Amphibien zur Vermeidung von Individuenverlusten durch mobile Amphibienleiteinrichtungen (nicht fangend) gegen einwandernde Tiere zu sichern. Die Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen ist über den gesamten Zeitraum durch eingewiesenes Personal sicherzustellen. Es sind die Vorschriften der MAMS2000 anzuwenden. Die Lage der Amphibienleiteinrichtung ist in Abbildung 4 ersichtlich. Die ausgeführten Tätigkeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert zu übergeben.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Vermeidung von unter den Punkten 1a in Kapitel 3.2 aufgeführten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Amphibien führen könnten.

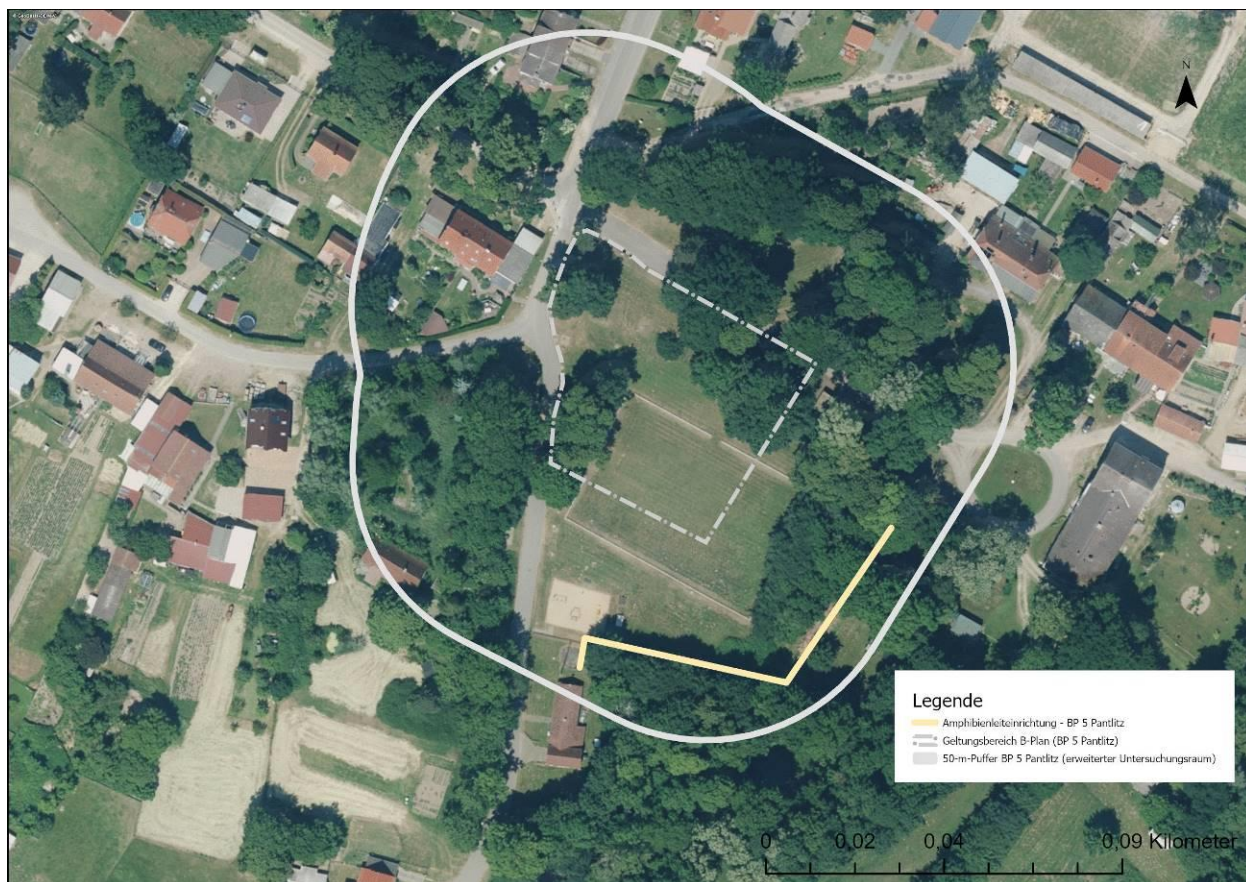


Abb. 4: Lage der Amphibienleiteinrichtung

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden zusammenfassend die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich sind.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten sowie um Maßnahmen des Ersatzes von durch die Bauarbeiten zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Grundsätzliche Festlegungen zur Herstellung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)

VM01	
Art der Maßnahme	Fäll- und Rodungsarbeiten an Gehölzen und Flächenberäumungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar umzusetzen, vgl. S. 14
Begründung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zielarten	Brutvögel/Fledermäuse: alle artenschutzrechtlich relevanten Arten

VM02	
Art der Maßnahme	Vor Rodung von Gehölzen ist durch geschultes und eingewiesenes Personal eine Bestandserfassung des Fledermausbestandes durchzuführen, vgl. S. 14f.
Begründung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zielarten	Brutvögel, Fledermäuse

VM03	
Art der Maßnahme	Für alle Fenster und Glasfronten ist Ermittlung und Bewertung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Glas und damit die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials unter Verwendung des Bewertungsverfahrens der LAG VSW (2021) „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ zu ermitteln und zu bewerten, Anhand der Ergebnisse sind u.U. weitere Maßnahmen umzusetzen, vgl. S. 15
Begründung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zielarten	Vögel

VM04	
Art der Maßnahme	Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen werden Maßnahmen zum Lichtmanagement vorgesehen, vgl. S. 16.
Begründung	Vermeidung von Individuenverlusten sowie von Störungen
Zielarten	Fledermäuse, Vögel

Spezielle Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für einzelne Arten oder Artengruppen

EA01	
Art der Maßnahme	Ersatz von Bruthabitaten der Brutvogelarten mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:2, insgesamt 2 Stück, vgl. S. 26f.
Begründung	Vermeidung der Verletzung des Störungsverbotes
Zielarten	Brutvögel: Star (1 Brutpaar)

VM05	
Art der Maßnahme	Sicherung des Baubereich vor einwandernden Amphibien durch Errichtung einer mobilen Leiteinrichtung, jährl. Zwischen Ende Februar und Mitte August, vgl. S. 28f.
Begründung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zielarten	Amphibien

Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist nicht erforderlich, da die Installation von Ersatzquartieren vielfach erprobt ist und dem Stand der Technik entspricht

6 Quellen

Literatur

- BAST, H.-G (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.). Schwerin.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, Müller-Verlag, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg, 480 S.
- GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und biologische Vielfalt 20: 318-372.
- JUEG, U., H. MENZEL-HARLOFF, R. SEEMANN, & M. ZETTLER (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern, 2. Fassung Stand: April 2002. Hrsg. Vom Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes M-V. - Schwerin, 1-32.
- LANA – BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.
- LIMPENS, H. (1993): FLEDERMÄUSE IN DER LANDSCHAFT. - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. - Nyctalus (N.F.) 4, 561-575.

- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN - LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 9. November 2016.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN - LUNG M-V (Hrsg., 2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Heft 3. Neufassung 2018, in Überarbeitung von November 2019.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN – LAG VSW (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01.
- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands.- Bonn - Bad Godesberg
- MÜLLER-MOTZFELD, G. & SCHMIDT, J. (2008): Rote Liste der Laufkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. – Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin. 29 S.
- NATUR & MEER – DIPL.-ING. BJÖRN-CHRISTIAN RUSSOW (2023): Gemeinde Ahrenshagen-Daskow: Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“, Kartierbericht zur Faunistischen Erfassung, unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, Bearbeitungsstand 29.06.2023.
- NATUR & MEER – DIPL.-ING. BJÖRN-CHRISTIAN RUSSOW (2024a): Gemeinde Ahrenshagen-Daskow: Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“, Erfassung Mittelspecht 2024, unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, Bearbeitungsstand 09.08.2024.
- NATUR & MEER – DIPL.-ING. BJÖRN-CHRISTIAN RUSSOW (2024b): Gemeinde Ahrenshagen-Daskow: Bebauungsplan Nr. 5 „Neubau Feuerwehr Pantlitz“, Prüfung der Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, Bearbeitungsstand 29.08.2024.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN – OAMV (HRSG., 2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Bearbeitet von W. Eichstädt, W. Scheller, D. Sellin, W. Starke & K.-D. Stegemann. Steffen Verlag, Friedland.
- RYSLAVY, T., C., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPO, J. STAHER, P. SÜDBECK & CH. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm Bücherei Bd. 648, 220 S.
- SÜDBECK, P, H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER K & C SUDFELDT [HRSG.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas von Mecklenburg-Vorpommern. Herausgegeben von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Mecklenburg-Vorpommern.
- VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- WACHLIN, V., U. DEUTSCHMANN, A. KALLIS & H. TABBERT (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg – Vorpommern [Hrsg.], Schwerin (Eigenverlag), 44 S.

Gesetzblätter, Richtlinien und Verordnungen

- BArtSchV (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung) i.d.F. vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 13. Mai 2013.
- VS-RL (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.